

Durchführungsbestimmung zur allgemeinen Prüfungs- und Zertifizierungsordnung

Bereich:

Fachkunde für die Anwendungen von Niederfrequenzgeräten, Gleichstromgeräten und Magnetfeldgeräten zur transkulanten elektrischen Nerven- und Muskelstimulation zum Zweck des Muskelaufbaus und der Muskelstraffung, gemäß § 7 Absatz 1 der „Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung am Menschen“ (NiSV), vom 29.11.2018, zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 12.06.2023 / Nr. 149.

Kurztitel: Fachkunde EMF



BSA-Zert, Zertifizierungsstelle der

Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH

Hermann-Neuberger-Straße 3,

66123 Saarbrücken

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Geltungsbereich | 3 |
| 2. | Prüfungsgegenstand | 3 |
| 3. | Zulassung zur Prüfung | 3 |
| 4. | Nachteilsausgleich..... | 4 |
| 5. | Durchführung der Prüfung..... | 4 |
| 6. | Prüfungsanforderungen..... | 4 |
| 7. | Zulassung von Hilfsmitteln | 4 |
| 8. | Bewertung von Prüfungsleistungen | 5 |
| 9. | Zertifizierungsvoraussetzungen | 5 |
| 10. | Zertifikate | 5 |
| 11. | Überwachung und Re-Zertifizierung..... | 5 |
| 12. | Prüfungsgremium | 6 |
| 13. | Fernbleiben von der Prüfung..... | 6 |
| 14. | Inkrafttreten | 6 |

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfverfahren zum Erwerb der Fachkunde EMF nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV).
- (2) Als Fachpersonal ist qualifiziert, wer an einer Schulung gemäß Anlage 3 Teil A in Verbindung mit Anlage 3 Teil E Abschnitt 1 (ES/AES) und 2 der NiSV teilgenommen hat, geprüft und zertifiziert wurde und dies auf dem aktuellen Stand hält.
- (3) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Allgemeine Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der BSA-Zert, für den Bereich Personenzertifizierung, in der jeweils gültigen Fassung.

2. Prüfungsgegenstand

- (1) Das Prüfverfahren bezieht sich auf die Fachkenntnisse, gemäß Anlage 3 Teil E der NiSV, sowie
- (2) Den Forderungen gemäß 4 und 6.3.2 des Bundesanzeigers vom 27.02.2024
- (3) den Anforderungen an den Erwerb der Fachkunde für Anwendungen nichtionisierender Strahlungsquellen am Menschen (Az. S II 6 – 1642/002-2024.0001 / vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, vom 27.02.2024)
- (4) Maßgeblich sind die Forderungen der jeweils gültigen Fassung der NiSV.

3. Zulassung zur Prüfung

- (1) Zum Erst-Zertifizierungs- und Prüfverfahren ist zugelassen, wer an einer Schulung gemäß Anlage 3 (Teil A in Verbindung mit Teil E Abschnitt 1 (ES) und 2)) der NiSV teilgenommen hat und über einen entsprechenden Nachweis verfügt. Voraussetzung für die Teilnahme an der Schulung sowie der Zertifizierungsprüfung ist ein Nachweis einer Lizenz als Übungsleiter mit einer Ausbildung von mindestens 120 Lerneinheiten (LE) oder einer C-Lizenz als Trainer mit einer Ausbildung von mindestens 120 LE oder einer vergleichbaren Ausbildung.
- (2) Zum Re-Zertifizierungs- und Prüfverfahren ist zugelassen, wer an einer Fortbildung gemäß § 4 Absatz 3 und Anlage 3 Teil A im Bereich AES der NiSV teilgenommen hat und bereits erfolgreich eine Erstzertifizierung nach (1) absolviert hat. Die Gültigkeit des Zertifikates darf nicht abgelaufen sein. Die Rezertifizierung ist frühestens sechs Monate bis spätestens einen Tag vor Ablauf des gültigen Zertifikates zu absolvieren.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung kann nur erfolgen, wenn die Schulung nach (1) und (2) bei einem Schulungsträger absolviert wurde, der von der BSA-Zert (oder einer anderen für die Fachkunde akkreditierten Zertifizierungsstelle) anerkannt ist. Ein entsprechendes Verzeichnis ist auf der Homepage www.bsa-zert.de veröffentlicht.
- (4) Für die Erst-Zertifizierung nach (1) und Re-Zertifizierung nach (2) ist es erforderlich, dass bei der BSA-Zert ein entsprechender Antrag gestellt wird. Anträge sind gebührenpflichtig, ein aktuelles Gebührenverzeichnis ist auf der Homepage www.bsa-zert.de veröffentlicht.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung einzureichen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich (formlos) einzureichen. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Zertifizierungsstelle unter www.bsa-zert.de aufgeführt.

4. Nachteilsausgleich

Bei der BSA-Zert wird auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht genommen. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich können alle Prüfkandidaten stellen, die durch eine längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigung in ihrer Aus- und Weiterbildung eingeschränkt sind. Hierzu zählen neben einer anerkannten Schwerbehinderung auch chronische und psychische Erkrankungen. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung einzureichen. Weitere Informationen zum Nachteilsausgleich sind auf der Homepage www.bsa-zert.de aufgeführt.

5. Durchführung der Prüfung

a) Erst-Zertifizierung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit nicht weniger als 15 Fragen.
- (2) Die schriftliche Prüfung erfolgt als Multiple-Choice-Test, zuzüglich mind. zwei offener Fragen.
- (3) Die Zeit für die Absolvierung der Prüfung beträgt 45 Minuten.
- (4) Die Prüfung muss bestanden sein.
- (5) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

b) Re-Zertifizierung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit nicht weniger als 12 Fragen.
- (2) Die schriftliche Prüfung erfolgt als Multiple-Choice-Test.
- (3) Die Zeit für die Absolvierung der Prüfung beträgt 45 Minuten.
- (4) Die Prüfung muss bestanden sein.
- (5) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

Prüfungen werden von einer Prüfaufsichtsperson abgenommen, die dafür von der BSA-Zert eingewiesen, zugelassen und beauftragt wurde. Während der Prüfung werden keine inhaltlichen Fragen beantwortet.

6. Prüfungsanforderungen

Die entsprechende schriftliche Prüfung ist in deutscher Sprache formuliert. Es ist somit erforderlich, die deutsche Sprache so zu beherrschen, dass die Fragen in der vorgegebenen Zeit verstanden und schriftlich beantwortet werden können.

7. Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind übliches Schreibmaterial (wie dokumentenechte Stifte, Lineal, etc.) sowie ein einfacher Taschenrechner zugelassen.
- (2) Bei Personen, deren Muttersprache nicht „deutsch“ ist, ist ein allgemeines Wörterbuch zugelassen.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob ein vorhandenes Hilfsmittel nach (1) oder (2) zulässig ist, trifft das für die Abnahme der Prüfung verantwortliche Prüfpersonal.
- (4) Sonst sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

8. Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Prüfung wird mit maximal 50 Punkten bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 70 % der maximal möglichen Punkte erreicht werden.
- (3) Die Prüfung wird nur mit dem Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Das Ergebnis wird von dem/der beauftragten Prüfer/in festgestellt.
- (5) Bei Einsprüchen, Beschwerden oder sonstigem Bedarf kann die Leitung der Zertifizierungsstelle eine Zweitbegutachtung einer Prüfung veranlassen. Weicht das Ergebnis von der Erstbegutachtung ab, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus dem Mittelwert beider Begutachtungen.

9. Zertifizierungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zertifizierung ist, dass die im Abschnitt 3 aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Prüfkandidat/en/innen erklären sich zudem damit einverstanden, dass

- (1) Amtspersonen der zuständigen Vollzugsbehörden oder Begutachter/innen der DAkKS bei einer Prüfung anwesend sind.
- (2) Die BSA-Zert die BSA-Akademie über das Ergebnis der Zertifizierungsprüfung informiert.
- (3) Die Zertifikatsdaten durch die BSA-Zert veröffentlicht werden.

10. Zertifikate

- (1) Bei bestandener Prüfung wird ein Zertifikat über die Fachkunde, nach §7 (1) der NiSV ausgestellt..
- (2) Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren, beginnend ab dem Datum des Abschlusses der jeweils zugrunde liegenden Schulung.

11. Überwachung und Re-Zertifizierung

- (1) Zertifikate unterliegen der Überwachung der BSA-Zert.
- (2) Zertifikate müssen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert werden (Re-Zertifizierung).
- (3) Voraussetzung für die Re-Zertifizierung ist, dass die Person an einer Fortbildung gemäß der NiSV, bei einem von der BSA-Zert (oder einer anderen für diese Fachkunde akkreditierten Zertifizierungsstelle) anerkannten Schulungsträger, teilnimmt und dies nachweist.
- (4) Eingehende Beschwerden werden in das Melde- und Beschwerderegister der BSA-Zert eingetragen und können zum Entzug des Zertifikates führen.
- (5) Einträge im Melde- und Beschwerderegister der BSA-Zert werden bei der Re-Zertifizierung berücksichtigt und können die Erneuerung des Zertifikates verhindern.

Neben der Fachkundezertifizierung gehört die Überwachung der Konformitätsaussage über die Laufzeit der Zertifizierung zu den Kernaufgaben der Zertifizierungsstelle. Damit ist gemeint, dass die Zertifizierungsstelle innerhalb der Laufzeit der Zertifizierung die von ihr zertifizierten Personen über wesentliche Änderungen der Fachkundezertifizierung informieren muss, falls solche Änderungen eintreten (Revision).

In Betracht kommen zum Beispiel Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, etwa bei einer Änderung der NiSV, aber auch wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheitserhaltung, die sich aus neueren technischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen ergeben könnten. Voraussetzung hierfür sind das Erfassen und Speichern der Kontaktdaten der zertifizierten Personen unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass zertifizierte Personen innerhalb der Laufzeit des Zertifikates der BSA-Zert Änderungen an der Meldeadresse zeitnah mitteilen. Zudem sind zertifizierte Personen angehalten, sich regelmäßig auf der Homepage www.bsa-zert.de über entsprechende Änderungen zu informieren.

12. Prüfungsgremium

- (1) Die Leitung der Zertifizierungsstelle hat die Möglichkeit ein Prüfungsgremium einzuberufen.
- (2) Anlässe für die Bildung des Gremiums können Änderungen an Prüfungsfragen, Einsprüche, Beschwerden sowie Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung von Regularien zur Prüfung sein.
- (3) Die Zusammensetzung erfolgt temporär und bedarfsgerecht.
- (4) Wenn ein Gremium gebildet wird, besteht es mindestens aus:
 - a. Einer Person aus dem Pool des Prüfpersonals,
 - b. einer Person aus dem Pool des Lehrpersonals,
 - c. einer Person aus der Leitung der Zertifizierungsstelle.

13. Fernbleiben von der Prüfung

- (1) Beim entschuldigtem und unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung werden die Betroffenen auf einen anderen Prüfungstermin umgebucht.
- (2) Beim unentschuldigtem Fernbleiben kann dies mit Gebühren verbunden sein, die dann der jeweils aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen sind, welche auf der Homepage (www.bsa-zert.de) der BSA-Zert unter Download veröffentlicht ist.

14. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit in der Fußzeile aufgeführtem Datum in Kraft.